

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Judith Skudelny, Frank Sitta, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Christian Dürr, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Reginald Hanke, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Katja Hessel, Dr. Gero Clemens Hocker, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Karsten Klein, Dr. Marcel Klinge, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Michael Georg Link, Till Mansmann, Dr. Jürgen Martens, Alexander Müller, Frank Müller-Rosentritt, Dr. Martin Neumann, Bernd Reuther, Dr. h. c. Thomas Sattelberger, Matthias Seestern-Pauly, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Linda Teuteberg, Michael Theurer, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, Johannes Vogel (Olpe), Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/16503, 19/24732 –**

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Verpackungsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für eine zukunftsfähige Abfallwirtschaft ist es unumgänglich, auch chemische Verfahren zur Wiederverwertung von Verpackungen mitzudenken. Um die richtigen Anreize für die Entwicklung neuer Technologien zu setzen, muss auch das sogenannte chemische Recycling auf die Abfallquoten anrechenbar sein.

Derzeit schließt die Begriffsbestimmung des Verpackungsgesetzes (VerpackG) chemisch recycelte Kunststoffanteile zur Berechnung der werkstofflichen Verwertungsquote in § 3 Absatz 19 aus, obwohl laut Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) unter § 3 Absatz 25 richtigerweise dieses Verwertungsverfahren auf die Quoten angerechnet wird. Daher fordert die Fraktion der FDP die Angleichung der Begriffsbestimmungen im Verpackungsgesetz.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

§ 3 Absatz 19 VerpackG durch die Definition des § 3 Absatz 25 KrWG anzugleichen.

Berlin, den 24. November 2020

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Wir fordern eine 1:1-Umsetzung der Begriffsbestimmung aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz nach Vorbild des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Das chemische Recycling bietet als stoffliches Verwertungsverfahren neben dem mechanischen Recycling ein ergänzendes und somit markterweiterndes Instrument für die Durchsetzung eines ressourcenschonenden Abfallmanagements. Durch die chemische Aufspaltung in die Grundbausteine ist das Sekundärmaterial in Originalqualität verfügbar und kann ohne Einschränkungen in den Kreislauf zurückgeführt werden. Somit wird einem Downcycling entgegengewirkt und es können Kontaminationen aus dem Abfallkreislauf entfernt werden. Auch wenn die Methoden des chemischen Recyclings noch nicht für alle Anwendungen ausgereift sind, birgt diese neue Technologie zukünftig viel Potential, die Kreislaufwirtschaft zu stärken. Deshalb ist es schon heute notwendig, die gesetzgeberischen Rahmenbedingungen für das chemische Recycling zu schaffen. Ein wichtiger Schritt ist die Anrechenbarkeit des chemischen Recyclings auf die Verwertungsquoten im Verpackungsgesetz. Dadurch entsteht Rechtssicherheit für innovative Unternehmen und Technologien. Eine zirkuläre Wirtschaft braucht Anreize, um sich entwickeln zu können. Das chemische Recycling bietet eine nützliche Möglichkeit den wachsenden Anforderungen der EU-Verwertungsquoten gerecht zu werden. Ein neuer heimischer Markt schafft auch neue technische Möglichkeiten, die einen großen Beitrag für das weltweite ressourcenschonende Recycling bietet. Wenn wir wirklich nachhaltig im Sinne des Verpackungsgesetzes verwerten wollen, dann müssen wir alle Potentiale ausschöpfen und somit auch das chemische Verfahren als ergänzende Maßnahme anerkennen.